10.07.2023

DISSEN
Lebensmittelpunkt im Grünen

Stadt Dissen aTW
Bebauungsplan Nr. 97
- Westlich der Robert-Koch-Straße -

Teil II der Begründung: Umweltbericht

gem. § 2a i.V.m. Anlage 1 BauGB

- Entwurf -

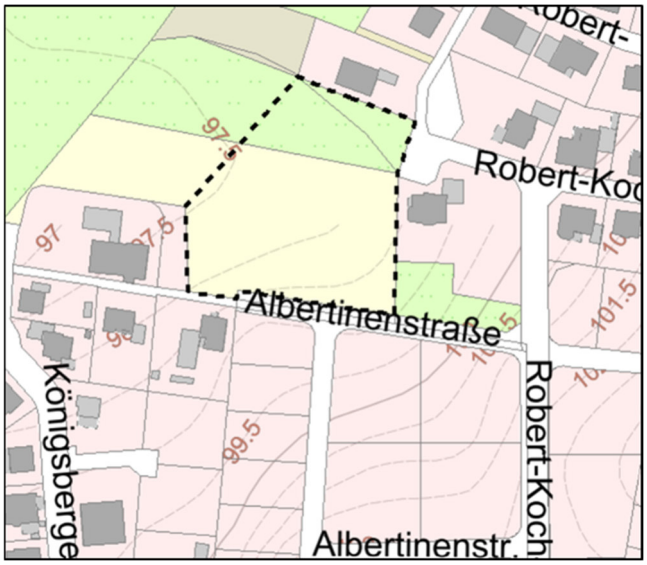

Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Verfasser: Dense & Lorenz
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GbR
Herrenteichsstraße 1 | 49074 Osnabrück
fon 0541 - 27233 | fax 0541 - 260902
mail@dense-lorenz.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Kay Lorenz
Dipl.-Biol. Carsten Dense
B.Eng. Moritz Werth

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung, Niedersachsen © 2023

LGLN

Osnabrück, 10.07.2023

gez.
Dipl.-Ing. Kay Lorenz
Landschaftsarchitekt AKN | bdla

Inhaltsverzeichnis

1 Beschreibung des Planvorhabens 1
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans 1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung 3
1.3 Angaben zum Standort 5

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 8
2.1 Schutzgut Mensch 8
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 9
2.2.1 Tiere 9
2.2.2 Pflanzen und biologische Vielfalt 12
2.3 Artenschutzprüfung 13
2.3.1 Aufgabenstellung 13
2.3.2 Rechtliche Grundlagen 13
2.3.3 Vorprüfung des Artenspektrums (ASP Stufe I) 14
2.3.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren 15
2.3.5 Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose (ASP Stufe II) 15
2.4 Schutzgüter Fläche und Boden 16
2.5 Schutzgut Wasser 17
2.6 Schutzgut Klima und Luft 18
2.7 Schutzgut Landschaft 19
2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 20
2.9 Wechselwirkungen 21
2.10 Kumulierung mit benachbarten Vorhaben 21
2.11 Störfallrisiken gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB 21
2.12 Übersicht über die prognostizierten Auswirkungen und Einschätzung ihrer Erheblichkeit 21
2.13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 22

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen 23
3.1 Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 23
3.2 Eingriffsbilanzierung 24
3.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen 26

4 Zusätzliche Angaben 27
4.1 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 27
4.2 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 28
4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 28
4.4 Referenzliste der verwendeten Quellen 29

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung 31

Anhang

Karte 1: Avifauna - Ergebnisse

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgutbezogene Übersicht über die umweltschutzfachlichen Ziele der zu berücksichtigenden Fachgesetze im Bauleitplanverfahren 3
Tab. 2: Geplante Nutzung im Geltungsbereich 7
Tab. 3: Übersicht der Kartiertermine (Avifauna) 10
Tab. 4: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vögel im Untersuchungsgebiet 10
Tab. 5: Biotoptypen im Plangebiet 12
Tab. 6: Schutzgut Boden – anlagebedingt dauerhafter Flächenbedarf (Neuversiegelung) 17
Tab. 7: Übersicht über die erwarteten Umweltauswirkungen und ihre Erheblichkeit 22
Tab. 8: Eingriffsbilanzierung - Ausgangszustand (Biotoptypen) 24
Tab. 9: Eingriffsbilanzierung - Planungszustand (Biotoptypen) 24
Tab. 10: Ausgleichsmaßname – Berechnung des Ausgangsbiotopwertes 26
Tab. 11: Ausgleichsmaßname – Berechnung des Zielbiotopwertes 26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 97 2
Abb. 2: Plangebiet (März 2023, Blickrichtung Nord) 6
Abb. 3: Plangebiet (Juni 2023, Blickrichtung Südwest) 6
Abb. 4: Biotoptypen im Plangebiet 13
Abb. 5: Lage der Kompensationsfläche 27

1 Beschreibung des Planvorhabens

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 ist der gesamtstädtische Bedarf aufgrund der Vollauslastung der bestehenden Kindertagesstätten (KiTas) der Stadt Dissen aTW und damit verbunden das Planungsziel, auf dem Areal ‚Westlich der Robert-Koch-Straße' Planungsrecht für eine neue KiTa zu schaffen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dissen aTW stellt nach § 5 I BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Er setzt für den Bereich nordwestlich der Albertinenstraße und der Robert-Koch-Straße Wohnbauflächen fest. Die Entwicklung von Gemeinbedarfseinrichtungen gerade des näheren Wohnumfeldes, etwa Kinderspielplätzen oder KiTas, ist innerhalb von Wohnbauflächen grundsätzlich zulässig und erforderlich. Sie dient der konkreten Ausgestaltung des groben Rasters des Flächennutzungsplans auf der flurstücksgenauen Planstufe der finalen Bauleitplanung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 97 umfasst nur etwa 0,53 ha und setzt eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Dies entspricht der üblichen Art der baulichen Nutzung in Wohngebieten. Eine Änderung des Flächennutzungsplans zur parzellenscharfen Abbildung einer Gemeinbedarfseinrichtung mit nur örtlicher Bedeutung wird daher auch seitens des Landkreises Osnabrück als nicht zwingend notwendig erachtet.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung notwendig. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen und der Begründung beizufügen. In diesem werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Umweltprüfung und ihr Ergebnis sind in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern der Aufstellung des Bebauungsplans beschrieben und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

In der Stadt Dissen aTW besteht, u.a. aufgrund der stetig wachsenden Bevölkerung, eine Vollauslastung der bestehenden Kindertagesstädten im gesamten Stadtgebiet. Aufgrund dessen ist das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 97 ‚Westlich der Robert-Koch-Straße‘ die Schaffung von Planungsrecht für eine neue KiTa. Die Bereitstellung von KiTa-Plätzen im Bereich des Neubaugebietes an der Robert-Koch-Straße ermöglicht die Deckung des in diesem Bereich neu entstehenden Bedarfes und ist somit für viele Familien fußläufig erreichbar. Auch bei einer zukünftigen Entwicklung von Wohnbauflächen im Stadtkern wäre der Standort gut zu Fuß oder per Rad zu erreichen, was zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr beiträgt.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 5.300 m².

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Robert-Koch-Straße / Albertienstraße, die mit der Bahnhofstraße an den überörtlichen Verkehr angebunden ist.

Geplant ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. In Anlehnung an die Nachbarbebauung wird die Vollgeschosszahl auf maximal zwei bei einer zulässigen Firsthöhe von 8 m ab GOK begrenzt. Hinzu kommt eine öffentliche

Verkehrsfläche, die einen Wirtschafsweg in die freie Landschaft festsetzt. Zur grünordnerischen Einbindung des Plangebiets (Ortsrandlage) ist zum Übergang in die freie Landschaft im Westen sowie entlang der Grundstücksgrenzen zur Nachbarschaft eine Eingrünung mit Schnitthecken, lockeren Gehölzgruppen und Wildstrauchhecken vorgesehen.

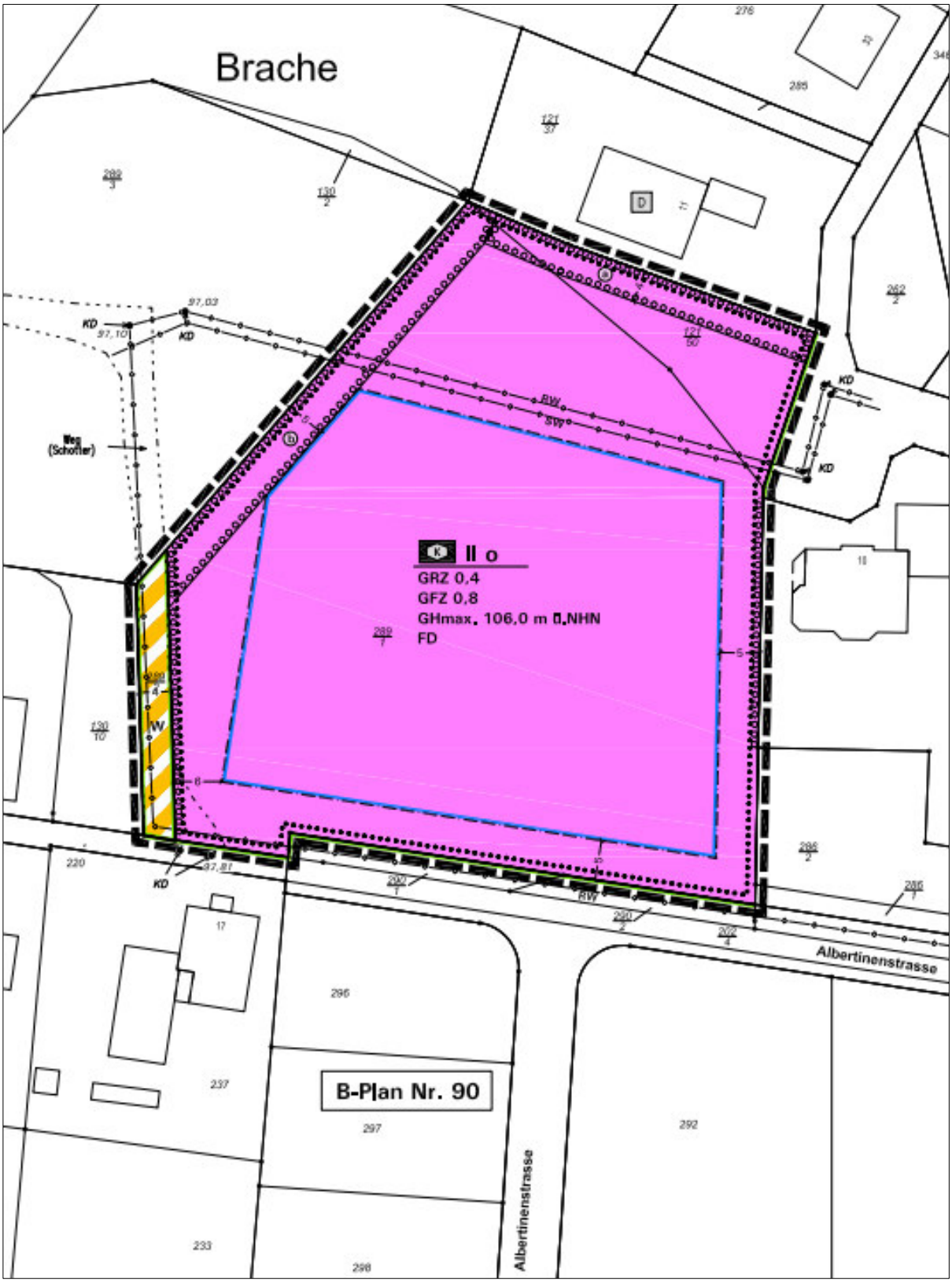

Abb. 1: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 97 (Entwurf, Juli 2023)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Gesetzliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch sieht mit § 1 (6) Nr. 7 BauGB die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor. Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt. Nachfolgende grundsätzliche Umweltschutzziele sind bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Tab. 1: Schutzgutbezogene Übersicht über die umweltschutzfachlichen Ziele der zu berücksichtigenden Fachgesetze im Bauleitplanverfahren

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Fläche	BauGB	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.
Boden	BBodSchG	Ziele des BBodSchG sind: – die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind: o natürliche Funktionen als ▪ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), ▪ Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▪ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), o Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, – Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
Wasser	WHG	Zweck des Gesetzes gemäß § 1 WHG ist der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

Schutzgut	Grund-lage	Ziele und allgemeine Grundsätze
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass – die biologische Vielfalt, – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, (…) auf Dauer gesichert sind; Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gem. § 44 ff BNatSchG zu berücksichtigen.
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit und Bevölkerung	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, ist ein ausreichender Schallschutz vor Verkehrslärm notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	TA Luft	s.u.
	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (…) so zu schützen, dass (…) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;
Klima und Luft	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass (…) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	NDSchG	§ 1 NDSchG: Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

<u>Fachpläne</u>

Bezüglich einer Darstellung der Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP 2017) sowie des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück (RROP 2004) wird auf Kap. 3 der Entwurfsbegründung – Teil A – dieses Bebauungsplanes verwiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (LANDKREIS OSNABRÜCK 2023) stellt in seinem Zielkonzept den Bereich mit der Zielkategorie „umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut“ sowie westlich des geplanten Geltungsbereichs die Kategorie „vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ dar.

Der Landschaftsplan der Stadt Dissen (STADT DISSEN 1986) sieht für die ehemals angrenzende Fläche des Krankhauses hin zur freien Landschaft eine Eingrünung vor. Aufgrund des Alters des Planwerkes

und der veränderten Gesamtsituation vor Ort sind die Aussagen des Landschaftsplanes hier als nicht aussagekräftig anzusehen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (STADT DISSEN 2020) stellt für das Plangebiet die Nutzung „Wohnbaufläche“ dar.

Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Im Plangebiet wie auch auf den angrenzenden Flächen befinden sich keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale und keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Flächen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.

Der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (NP NDS 00004), befindet sich mit einer Teilfläche ca. 500 m nördlich des Plangebietes. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (LSG OS 00049) liegt etwa 1 km nördlich und das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (3813-331) ist etwa 1,6 km westlich vom Plangebiet gelegen. Funktionale Beziehungen im Hinblick auf die Schutzziele sind aufgrund der Entfernung und der Kleinräumigkeit der Planung nicht anzunehmen.

1.3 Angaben zum Standort

Der im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtende Wirkraum umfasst den geplanten Geltungsbereich sowie schutzgutabhängig auch weitere angrenzende Flächen.

Das Plangebiet besitzt den Status einer Ackerfläche, ist derzeit aber als sogenannte ökologische Vorrangfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Erhalt von Agrarzahlungen stillgelegt. Der durch diese Regelung temporär geschaffene Lebensraum „Brache“ besitzt eine relativ artenreiche Vegetation, Pflanzenbehandlung mit Bioziden und Düngung sind während dieses Zeitraumes untersagt.

Für die Untersuchung der Brutvogelfauna wurde der in Karte 1 (s. Anhang) abgegrenzte Bereich festgelegt. Dieser umfasste die westlich, nördlich und östlich direkt an den geplanten Geltungsbereich grenzende Wohnbebauung mit Gärten sowie das im Westen und Norden befindliche Grünland. Die Auswahl erfolgte unter der Fragestellung, auf welchen Flächen sich durch die Planungen direkt oder indirekt Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten ergeben könnten. Für die Wohngrundstücke war anzunehmen, dass Wechselbeziehungen der dort vorkommenden Vogelarten mit dem Plangebiet bestehen. Die offenen Grünlandbereiche wurden mit einbezogen, um potenzielle Auswirkungen auf im Offenland brütende Vogelarten, wie z. B. den Kiebitz, beurteilen zu können.

Abb. 2: Plangebiet (März 2023, Blickrichtung Nord)

Abb. 3: Plangebiet (Juni 2023, Blickrichtung Südwest)

Nachfolgend sind die Flächenanteile für die geplanten Flächennutzungen aufgelistet. Fettgedruckt werden die künftigen maximal möglichen Versiegelungsflächen dargestellt.

Tab. 2: Geplante Flächennutzung im Geltungsbereich

Nutzungsart	**Fläche (ha)**
Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte, GRZ 0,4	0,5055
davon maximale Versiegelung	**0,3608**
davon minimale Freifläche	0,1547
Verkehrsflächen – Wirtschaftsweg	0,0136
davon maximale Versiegelung	**0,0136**
davon minimale Freifläche	0,0000
Gesamtfläche Plangebiet	0,5291

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung des Umweltzustandes erfolgt schutzgutbezogen, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter zu ermitteln. Anschließend erfolgt eine Prognose der möglichen Auswirkungen bei Realisierung der Planung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit. Bei der Beschreibung werden, neben der Feststellung und Bewertung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, auch die Auswirkungen dargelegt, die für sich genommen in ihrer Intensität nicht die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, allerdings eine komplementäre Betrachtung und Bewertung aller Wirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zulassen.

Zu erwartende Wirkfaktoren, die mit Bau, Anlage und Betrieb einer Kindertagesstätte verbunden sind:

- Erhöhte Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauphase.
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für das Gebäude mit Nebenanlagen und Garten.
- Veränderung der Raumstruktur und des Landschaftsbildes durch Baukörper.
- Schadstoff- und Lärmemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Zufahrtsverkehr).

2.1 Schutzgut Mensch

Bestandssituation und Bewertung

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind die Wohn- / Wohnumfeldfunktion (insbesondere gesundes Wohnen / Immissionsschutz) und die (Nah-) Erholungsfunktion maßgeblich.

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Das als Ackerbrache „genutzte“ Gebiet wird überwiegend von Siedlungsflächen eingefasst, nördlich und westlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die den Übergang zur freien Landschaft bilden. In ca. 400 m Entfernung führt die A 33 westlich am Plangebiet vorbei.

Eine besondere Bedeutung des Plangebiets selbst für die wohnumfeldbezogene Erholung besteht nicht, obschon die Brachfläche als mit der angrenzenden freien Landschaft verbundener Freiraum aktuell einen naturbetonten, visuell attraktiven Charakter besitzt. Der nördlich und westlich angrenzende Bereich mit dem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken und dem Rundweg in Richtung Donneresch besitzt aufgrund der durch die Autobahn entstandene landschaftliche Zäsur sowie die bestehenden Verkehrsimmissionen eine lediglich allgemeine Bedeutung für die Freizeitnutzung.

Die angrenzend vorhandenen Wohnnutzungen besitzen eine hohe schutzgutspezifische Empfindlichkeit bzw. Bedeutung. Für das Plangebiet selbst, wie auch für die nordwestlich angrenzenden Freiflächen ist eine besondere Bedeutung für Wohnen und Erholung aktuell auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Planung wird die Bebauung einer bisherigen Freifläche am Siedlungsrand ermöglicht. Der Versiegelungsgrad wird sich damit bei Umsetzung der Planung erhöhen, das Gebiet würde allerdings durch die vorgesehene Eingrünung zur Landschaft und zu noch aktiv landwirtschaftlich genutzten Flächen hin verträglicher eingebunden, sodass aus der Planung auch positive Wirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion resultieren werden.

Durch die geplante Nutzung der Fläche als Kindertagesstätte ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Zielverkehr und der daraus resultierenden Immissionsbelastung (Lärm und Schadstoffe) zu rechnen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die aus der Umsetzung der Planung zu erwartenden zusätzlichen Immissionen (zusätzlicher Verkehr und der daraus resultierende Verkehrslärm) im Sinne des BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV ermittelt und bewertet (IPW 2023, RP SCHALLTECHNIK 2023). Hierbei wurden insbesondere die auf der Robert-Koch-Straße sowie der Albertinenstraße und der Henriettenstraße zusätzlich zu erwartenden Immissionen berücksichtigt. Es wird im Worst-Case-Szenario (höchstmöglicher Anteil an motorisiertem Individualverkehr) mit einem zusätzlichen Zielverkehr zur KiTa von 363 Kfz / 24 h gerechnet (IPW 2023). Trotz des Zusatzverkehrs wird die Verkehrsbelastung weiterhin als gering eingestuft. Von ihr sind keine Beeinträchtigungen hinsichtlich des Verkehrsabflusses zu erwarten, sodass dementsprechend keine größeren zusätzlichen Belastungen beispielsweise durch Rückstaus entstehen dürften. Die Prognoseergebnisse der ungünstigsten Konstellation gehen von einer Zunahme von 0,7 dB (A) bis 5,2 dB (A) am Tag und in der Nacht aus. Im Umfeld der Robert-Koch-Straße kommt es bei Umsetzung der Planung an keinem der 15 als Immissionsorte ermittelten Gebäude zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der Verkehrslärmschutzverordnung (für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht). Der höchste zu erwartende Wert wird mit 55,4 dB (A) am Tag bzw. 47,7 dB (A) in der Nacht an der Robert-Koch-Straße 4 prognostiziert. Hinsichtlich der zusätzlichen Verkehrslärmbelastung ist keine wesentliche Änderung zu erwarten und es handelt sich somit nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff.

Das Plangebiet selbst hat aktuell eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit. Relevant sind aber die Auswirkungen der Planung, insbesondere das zusätzliche Verkehrsaufkommen, auf die bestehenden Wohnnutzungen in der Umgebung. Diese Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich nachteilig eingestuft, da zusätzliche schalltechnische Belastungen unterhalb der zulässigen Grenzwerte prognostiziert werden. Sonstige Wirkungen (z.B. Schadstoffausstoß der Kfz) sind geringfügig und kleinräumig.

Hinsichtlich der wohnungsnahen Freizeit- und Erholungsnutzung im Umfeld des Plangebiets sind aufgrund bestehender Vorbelastungen (A 33) und der geplanten hochwertigen grünordnerischen Einbindung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu prognostizieren.

Insgesamt ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Tiere

Im Plangebiet wurde zwischen März und Juni 2023 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auf eine Erfassung von Amphibien konnte verzichtet werden, weil das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte nicht, weil das Plangebiet über kein potenzielles Quartierangebot verfügt und aufgrund seiner geringen Größe und Strukturarmut kein essenzielles Jagdgebiet darstellen kann.

<u>Bestandssituation und Bewertung</u>

Die Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste sowie die anschließende Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, bei der die Abgrenzung von Revieren auf der Beobachtung revieranzeigender

Verhaltensweisen basiert (SÜDBECK et al. 2005). Die Geländebegehungen fanden an insgesamt fünf Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni 2023 statt.

Tab. 3: Übersicht der Kartiertermine (Avifauna)

Termin-Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	17.03.2023	07:15 – 09:45	sonnig, Wind 0-1 Bft., 6°C
2	15.04.2023	07:00 – 10:00	bedeckt, Wind 1-2 Bft., 4°C
3	15.05.2023	05:30 – 08:00	wolkenlos, Wind 0-1 Bft., 10°C
4	05.06.2023	06:00 – 08:30	wolkenlos, Wind 1-2 Bft., 13°C
5	21.06.2023	05:00 – 08:00	bedeckt, Wind 1-2 Bft., 19°C

Mit den Ergebnissen aller Begehungen konnten anhand von Gruppierungen revieranzeigender Merkmale einer Art kartografisch Reviere abgegrenzt bzw. Punkte an dem angenommenen Reviermittelpunkt gesetzt werden (s. Karte 1 im Anhang). Es wurde zwischen Brutzeitfeststellung, Brutverdacht (Revier) und Brutnachweis unterschieden, wobei in der Kartendarstellung die beiden letzten Kategorien zusammengefasst sind. In der Regel wurden für die Annahme eines Revieres (Brutverdacht) mindestens zwei Registrierungen im Abstand von mindestens einer Woche herangezogen (SÜDBECK et al. 2005). Bei einem direkten Brutnachweis genügte eine Registrierung für die Annahme eines Revieres. Als Nahrungsgast eingestuft und in der Karte dargestellt wurden Vogelarten oder Individuen, die im Untersuchungsgebiet oder auch außerhalb brüteten und die Freifläche des Plangebiets zur Nahrungssuche nutzten.

Während des Kartierzeitraums konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 20 Vogelarten mit unterschiedlichem Status festgestellt werden. In der Tabelle 3 sind alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten, deren Revierstatus sowie die Einstufung in den Roten Listen für Deutschland, Niedersachsen und den Naturraum „Hügel- und Bergland““ dargestellt.

14 Arten wurden anhand der mehrmaligen Beobachtung revieranzeigender Verhaltensweisen sowie durch direkte Brutnachweise als Brutvögel eingestuft. Sechs Arten traten ausschließlich als Nahrungsgäste auf.

Zwei der nachgewiesenen Arten (Hänfling, Mehlschwalbe) sind in der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als „gefährdet“ eingestuft, drei weitere Arten (Stieglitz, Stockente, Turmfalke) stehen landesweit auf der Vorwarnliste, die Dohle nur in der naturräumlichen Region, in der das Untersuchungsgebiet liegt (Berg- und Hügelland).

Tab. 4: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vögel im Untersuchungsgebiet
rot = gefährdete Art orange = Art der Vorwarnliste

Abk.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	R	RL BRD / Nds / H
A	Amsel	*Turdus merula*	B	2	- / - / -
Bm	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	1	- / - / -
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	1	- / - / -
D	Dohle	*Coloeus monedula*	NG	-	- / - / V
Gf	Grünfink	*Carduelis chloris*	B	1	- / - / -
Hä	Hänfling	*Linaria cannabina*	B	1	3 / 3 / 3
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	2	- / - / -
H	Haussperling	*Passer domesticus*	B	>10	- / - / -
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	2	- / - / -

Abk.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	R	RL BRD / Nds / H
Hot	Hohltaube	*Columba oenas*	NG	-	- / - / -
K	Kohlmeise	*Parus major*	B	1	- / - / -
Ms	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	B	4	3 / 3 / 3
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	NG	-	- / - / -
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	3	- / - / -
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	2	- / - / -
Sti	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	NG	-	- / V / V
Sto	Stockente	*Anas platyrhynchos*	NG	-	- / V / V
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	-	- / V / V
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	1	- / - / -
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	1	- / - / -

Abk. = Abkürzung der Arten in der Kartendarstellung
Status: B = Brutvogel/Reviernachweis NG = Nahrungsgast
R = Anzahl der Reviere
RL BRD = Rote Liste Deutschlands (BAUER et al. 2021)
RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
RL H = Regionalisierte Rote Liste: Hügelland
- = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet

Das Artenspektrum setzt sich zusammen aus häufigen, ungefährdeten Arten, die selbst im urbanen Siedlungsraum an Gebäuden und in Gärten brüten (z. B. Amsel, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise). Darüber hinaus kommen Arten vor, die zwar auch im Siedlungsraum brüten, aber eher in den Randbereichen mit Kontakt zur freien Landschaft, in der sie Nahrung suchen. Dazu zählen Hänfling, Turmfalke und auch die Mehlschwalbe. Westlich des Plangebiets liegt ein Gebäude, dessen Fassade komplett mit Efeu und Wein bewachsen ist und deshalb ideale Brutmöglichkeiten und Schlafplätze für eine Kolonie von mindestens 10 Haussperlingspaaren bietet. Es fehlten im Untersuchungsgebiet allerdings mehrere Arten, die sonst im Siedlungsbereich vorkommen, wie z. B. Gimpel, Mönchsgrasmücke oder Singdrossel, was aber dadurch zu erklären ist, dass die Flächen mit Gehölzen im Untersuchungsgebiet sich im Wesentlichen auf die Hausgärten beschränken und dort überwiegend keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Auf der Freifläche des Plangebiets brüteten keine Vögel. Die Funktion als Nahrungshabitat für einige der im Umfeld brütenden Vogelarten war hingegen schon von Bedeutung. So wurde z. B. der gefährdete Hänfling an mehreren Untersuchungsterminen mit bis zu sechs Individuen gleichzeitig auf der Brache beobachtet. Bei einem Trupp von 30 Buchfinken handelte es sich wahrscheinlich noch um Durchzügler.

Die Attraktivität als Nahrungsfläche für die vorwiegend samenfressenden Vogelarten (Hänfling, Grünfink, Stieglitz) ergibt sich aus den noch vorhandenen vorjährigen Fruchtständen vieler Pflanzenarten. Auch ist die Fläche im aktuellen Sukzessionsstadium im Frühjahr sehr blütenreich, sodass viele Insekten vorkommen und auch für insektenfressende Vogelarten ein gutes Nahrungsangebot vorhanden ist.

Aktuell hebt sich das Plangebiet vegetationsstrukturell deutlich von der Umgebung ab und weist neben einer allgemeinen Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte temporär eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiet für Vögel auf.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Da von den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten keine im Plangebiet brütete, können Brutplatzverluste und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden. Der Brutplatz der Mehlschwalben befand sich zwar im erweiterten Untersuchungsraum, für die Art werden jedoch keine Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planung erwartet, da es sich um eine recht störungstolerante Art handelt, die häufig in der Nähe zum Menschen brütet.

Das Plangebiet stellt aktuell aufgrund seiner Ausprägung als junge Brachfläche insbesondere für samenfressende Vogelarten ein Nahrungshabitat dar, welches deshalb eine besondere Bedeutung aufweist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Habitatqualität deshalb besteht, weil sich das Plangebiet als landwirtschaftliche Stilllegungsfläche aktuell in einem temporären Brachestadium befindet. Die Fläche besitzt Ackerstatus und würde bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich kurzfristig wieder als Acker genutzt werden. Daher wäre kurzfristig, auch unabhängig von der Umsetzung der Planung, von einem Verlust der derzeitigen Wertigkeit für die nachgewiesenen Vogelarten als Nahrungshabitat auszugehen.

Die in Folge der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen erfüllen gleichzeitig auch die Habitatansprüche zahlreicher im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesener Vogelarten, wodurch die Populationen dieser Arten an anderer Stelle im Stadtgebiet, ca. 1.600 m nördlich des Plangebiets, zusätzlich gefördert werden.

Insgesamt entstehen durch das Planungsvorhaben im Sinne der Eingriffsregelung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Avifauna.

2.2.2 Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandssituation und Bewertung

Das Plangebiet besteht fast vollständig aus einer ehemaligen Ackerfläche, die sich nach Einstellung der Bewirtschaftung zu dem Biotoptyp „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) entwickelt hat, sowie einem im Westen angrenzenden Schotterweg (OVW). Im Nordwesten grenzt Intensivgrünland an, ansonsten schließen sich Siedlungsbiotope an (s. Abb. 4 und Tab. 4). Die Grundstücke der Wohnbebauung werden dabei teilweise durch (Zier-) Hecken zum Plangebiet hin abgegrenzt.

Zur Beurteilung der biologischen Vielfalt wird insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen, da der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beitragen. Das Plangebiet tangiert keine entsprechenden Schutzgebiete, sonstige funktionale Verknüpfungen sich nicht anzunehmen.

Tab. 5: Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp Kürzel	Biotoptyp	Flächengröße	Wertstufe
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	5.191 m²	1,5
OVW	Weg	100 m²	0,1

Die Erfassung (DRACHENFELS 2021) der Biotoptypen im Plangebiet erfolgte im Frühjahr 2023. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016). Dem Biotoptyp „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) ist der Biotopwert 1,5 („weniger empfindlich“) zuzuordnen, der Schotterweg (OVW) entspricht dem Wert 0,1 („unempfindlich“). Weitere Biotoptypen, wie die der Siedlungsbereiche, befinden sich außerhalb des Plangebiets und würden im Rahmen von Bautätigkeiten nicht in beansprucht.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung würden Vegetationsstandorte von mittlerer Bedeutung beeinträchtigt. Mit dem Verlust des Vegetationsstandortes sind daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden. Die zu erwartenden Funktionsverluste werden in der Eingriffsbilanzierung (s. Kap. 3.2) quantifiziert. Weitergehende Funktionsbeeinträchtigungen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt führen könnten, sind nicht zu erwarten.

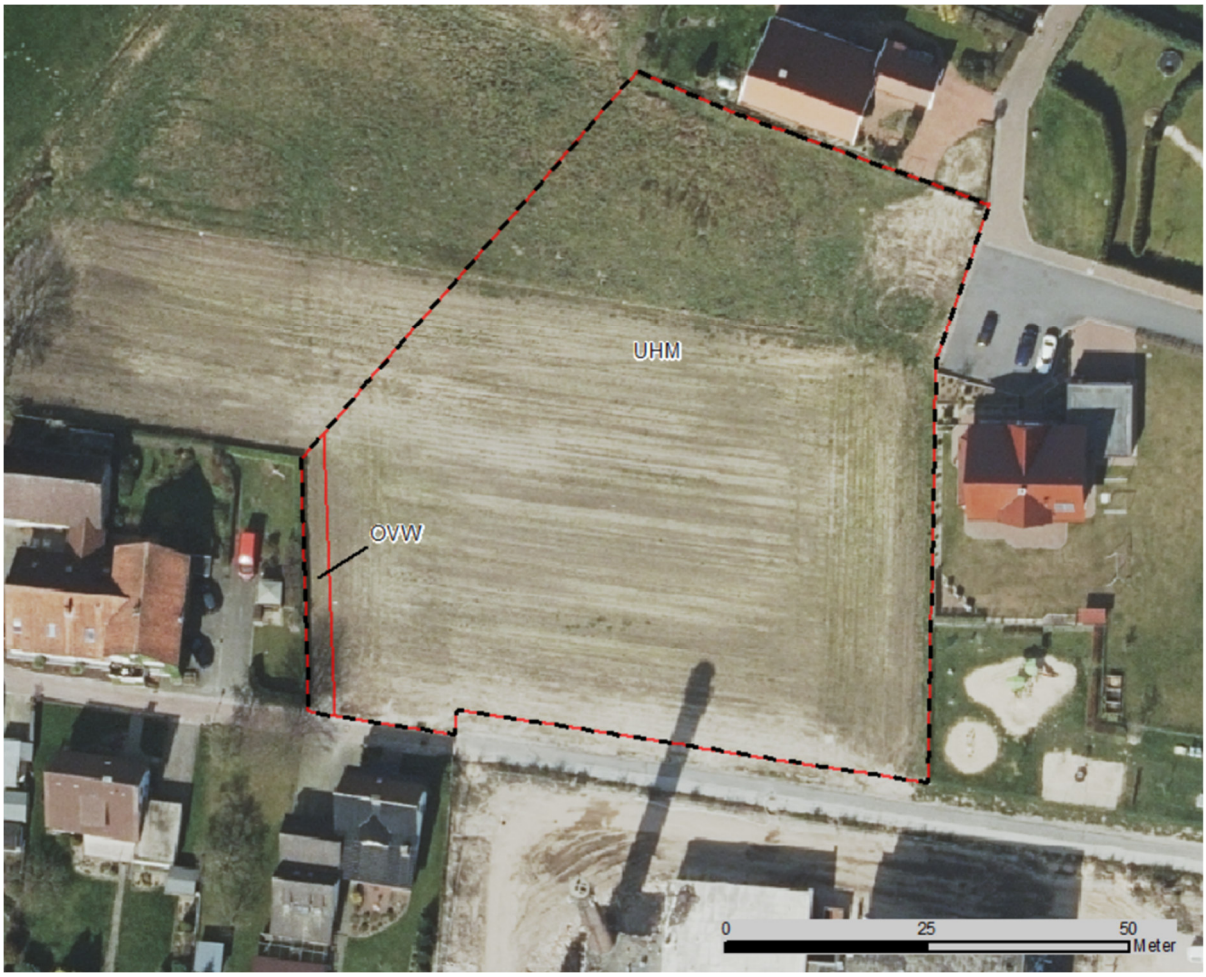

Abb. 4: Biotoptypen im Plangebiet (Kartierung 2023, s. Tab. 4)

2.3 Artenschutzprüfung

2.3.1 Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind u. a. die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist daher im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der nachgewiesenen Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

2.3.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft, zuletzt geändert am 08.12.2022) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Alle europäischen Vogelarten sind nach dieser gesetzlichen Grundlage besonders, z. T. auch streng geschützt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, wäre eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

2.3.3 Vorprüfung des Artenspektrums (ASP Stufe I)

In Bezug auf das Planungsvorhaben stehen als artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen die Brutvögel im Vordergrund. Eine relevante Betroffenheit weiterer Artengruppen ist bei Betrachtung des gewählten Standorts (temporäre Ackerbrache, s. Abbildungen 2 und 3), und weil keine Gehölzverluste zu erwarten sind, nicht erkennbar. Der Raum hat keine besondere Bedeutung für Rastvögel. Gebäude- oder Baumquartiere von Fledermäusen können nicht betroffen sein, die Fläche hat eine allenfalls geringe Bedeutung als Jagdgebiet. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, streng geschützter Amphibienarten, insbesondere des Kammmolchs, können ausgeschlossen werden, weil dessen Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet und dessen näherem Umfeld nicht erfüllt werden. Für

Reptilien, hier speziell die Zauneidechse, sind keine Flächen vorhanden, die die Lebensraumansprüche dieser Eidechsenart hinsichtlich Struktur, Mikroklima und Bodensubstrat erfüllen. Es liegen ebenfalls keine Hinweise auf eine potentielle Beeinträchtigung von besonders bzw. streng geschützten Insekten oder Spinnen vor. Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Für die Beantwortung der Frage, ob sich aus der Planung artenschutzrechtliche Konflikte ergeben können, beschränkten sich die Untersuchungen deshalb auf die Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Vögel (Ergebnisse s. Karte 1 und Kap. 2.2.1).

2.3.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) wird in einem zweiten Schritt geprüft, bei welchen der vorab ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Planungsvorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen auf das Schutzgut auszulösen. Geplant ist die Inanspruchnahme einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte. Wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind:

- Baufeldfreimachung mit Beseitigung der Vegetation, Baustellentätigkeit
- Flächenversiegelung, gärtnerische Nutzung des Restgrundstücks, randliche Gehölzpflanzungen
- Nutzungsbedingte Aktivitäten (Verkehr, Nutzung der Freianlagen)

Bestehende Vorbelastungen durch die umgebende Siedlungsnutzung führen zu einer reduzierten Wertigkeit der Fläche für störungsempfindliche Tierarten.

Auf eine weitergehende Wirkungsanalyse im Rahmen der ASP Stufe I kann hier verzichtet werden, da im Zuge dieses Verfahrens eine Erfassung der Brutvogelfauna erfolgt ist. Nachfolgend werden die Auswirkungen artspezifisch für die planungsrelevanten Arten analysiert und bewertet (ASP Stufe 2).

2.3.5 Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose (ASP Stufe II)

<u>Tötungsverbot:</u>

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann im vorliegenden Fall für Vögel ausgeschlossen werden, da sich im Geltungsbereich des B-Plans keine Brutstätten von Vögeln befinden und deshalb die Verletzung oder Tötung von Nestlingen oder die Zerstörung von Gelegen nicht möglich ist.

<u>Störungsverbot:</u>

Erhebliche Störungen können nur entstehen, wenn essentielle Habitatbestandteile oder indirekt Brutplätze betroffen sind. Die Brache im Plangebiet hat für mehrere Vogelarten eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiet, es ist aber nicht davon auszugehen, dass eine essentielle Bedeutung vorliegt. Der Bluthänfling als potenziell am stärksten betroffene und auch gefährdete Art fliegt vom Nest aus u. U. mehrere hundert Meter zu Nahrungsflächen. Neben Ruderalflächen auf noch unbebauten Grundstücken im südlich angrenzenden Neubaugebiet liegen in seinem Aktionsradius weitere potenzielle Nahrungsflächen, z. B. in Hochstaudenfluren an Weg- und Waldrändern. Der Verlust der Brachfläche dürfte sich daher wegen noch ausreichend vorhandener Ausweichflächen nicht auf den Fortpflanzungserfolg auswirken und somit auch nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

Die ebenfalls gefährdeten Mehlschwalben flogen gelegentlich über der Brache, überwiegend aber nordöstlich über den Gärten, sodass für diese ebenfalls gefährdete Vogelart auch nicht von einer essentiellen Bedeutung des Plangebiets als Nahrungsfläche auszugehen ist.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist daher im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da im Geltungsbereich des B-Plans keine Brutvögel vorkamen, können bei Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

2.3.6 Fazit

Zusammengefasst ergeben sich für die Artengruppe der Vögel bei einer Umsetzung der aktuellen Planungen keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Brutvögel sind keine speziellen Maßnahmen, wie z. B. eine Bauzeitenregelung, erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen sollte allerdings die Baufeldvorbereitung möglichst außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.07.) von Vögeln erfolgen.

2.4 Schutzgüter Fläche und Boden

Bestandssituation und Bewertung

Der vorherrschende Bodentyp im Plangebiet ist Mittlerer Podsol, kleinere Anteile im Nordosten werden als sehr tiefes Erdhochmoor dargestellt. Die Ausgangsmaterialien bilden fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen. Laut Baugrundgutachten (OWS INGENIEURGEOLOGEN 2023) finden sich am Südrand des Plangebiets anthropogene Aufschüttungen (Sande, Bauschutt usw.) bis etwa 0,4 m unter Geländeoberkante (GOK). Darunter bzw. in den anderen Bereich steht humoser Oberboden teilweise bis ca. 0,7 m unter GOK an. Daran schließen sich Böden aus Bachablagerungen (Auensande und Auenlehme (Holozän)) bis maximal 2,6 m unter GOK sowie Schmelzwassersande und Beckenschluffe (Pleistozän) bis zur Aufschlusstiefe von 5,0 m unter GOK an. Diese setzten sich bis ca. 12,0 m unter GOK nach Angaben des LBEG fort. Die Böden sind gemäß LBEG (2023) mitteltrocken, grundwasserfern und weisen eine hohe Grundwasserneubildungsrate auf. Sie besitzen eine geringe Filterwirkung gegenüber Schadstoffen, eine sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit und eine geringe Bodenfruchtbarkeit. Detailuntersuchungen der Fläche ergaben hingegen einen durchschnittlichen Grundwasserstand von 1,48 m unter GOK, was eher der Grundwasserstufe (GWS) 5 (sehr tief) statt GWS 7 (grundwasserfern) entsprechen würde. Die Grundwasserstufe der Böden beschreibt den Grad des Einflusses von oberflächennahem Grundwasser auf die Entwicklung der Böden und die im Boden ablaufenden Prozesse. Eine geringe GWS kennzeichnet einen hohen Grundwasserstand und damit einen hohen Einfluss des Grundwassers auf den Boden. Zudem wurden für die unter dem humosen Oberboden anschließende Schicht Durchlässigkeitsbeiwerte von ca. k = 5 × 10-09 m/s bis ca. k = 6 × 10-09 m/s festgestellt, was gemäß DIN 18130 als „sehr schwach durchlässig" einzustufen ist. Die nutzbare Feldkapazität sowie die effektive Durchwurzelungstiefe liegen im mittleren Bereich (LBEG 2023).

Besonders schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (EBD.). Die Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Naturnähe, Nutzungsfunktion, Archivfunktion) besitzen eine allgemeine Bedeutung.

Das Plangebiet ist aktuell fast vollständig unversiegelt, ein Schotterweg im Südwesten der Fläche kann als teilversiegelt betrachtet werden. Im Westen schließen sich weitere unbebaute Agrarflächen an, sonstige angrenzende Bereich sind durch Siedlungs- und Verkehrsflächen belegt.

Die Integration des Schutzgutes Fläche in das BauGB beabsichtigt, einen nachhaltigeren Umgang mit der Ressource Fläche herbeizuführen. Insbesondere auf kommunaler Ebene soll der Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird angestrebt, den Flächenverbrauch im Mittel in Deutschland bis 2030 auf unter 30 ha/Tag zu reduzieren. Im Jahr 2019 lag die tägliche Flächeninanspruchnahme noch bei ca. 52 ha (BMU 2021). Im novellierten BauGB wird nicht explizit auf diese quantitativen Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie Bezug genommen. Die Lage direkt am Siedlungsrand stellt die einzige Vorbelastung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme dar.

Im Plangebiet selbst befinden sich kaum versiegelte Flächen. Hinweise auf vorhandene Altlasten liegen nicht vor. Insofern besitzt das Schutzgut Fläche im Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit bzw. Bedeutung.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Plangebiet wird im Zuge der Errichtung eines Gebäudes und seiner Nebenanlagen nach derzeitigem Planungsstand eine Fläche von rechnerisch 3.644 m² neu versiegelt (GRZ II 0,7). Von den 5.291 m² Gesamtfläche des Plangebiets können bis zu 3.608 m² maximal durch das Gebäude sowie seine Nebenanlagen versiegelt werden (s. Tab. 6). Um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu vermindern, soll der Großteil der geplanten Stellplätze wasserdurchlässig mit Rasengittersteinen befestigt werden. Zudem werden durch die Verbreiterung eines an der Westseite des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweges ca. 36 m² zusätzlich teilversiegelt. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden sind als erheblich nachteilig einzustufen, da die natürlichen Bodenfunktionen durch die im Geltungsbereich zulässigen Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Tab. 6: Schutzgut Boden – anlagebedingt dauerhafter Flächenbedarf (Neuversiegelung)

Auswirkungen	Betroffene Fläche (in m²)	Bemerkungen
Vollversiegelung durch Gebäude	2.062	Hauptgebäude Kindertagesstätte
Voll-/Teilversiegelung durch PKW-Stellplätze und sonstige Nebenanlagen	1.546	---
Teilversiegelung durch Schotterweg	36	Erweiterung des bestehenden Weges
Flächenbedarf Neuversiegelung gesamt	**3.644**	

2.5 Schutzgut Wasser

Bei der Bearbeitung des Schutzgutes Wasser wird zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser differenziert.

Bestandssituation und Bewertung

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ein ca. 50 m westlich verlaufender Entwässerungsgraben mündet in ein ca. 200 m westlich gelegenes Regenrückhaltebecken, das in den Süßbach entwässert. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Grundwasser:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold)“, dessen mengenmäßiger Zustand als gut und der chemische Gesamtzustand als schlecht angegeben wird (NIEDERS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2015). Der Grundwasserleiter setzt sich aus nicht verfestigten Sedimentgesteinen zusammen (Porengrundwasserleiter). Die Grundwasserneubildungsrate wird überwiegend mit >300 - 350 mm/a angegeben, nur für den Ostrand und darüber hinaus ist eine höhere Rate von >350 - 400 mm/a zu verzeichnen. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering (LBEG 2023). Der mittlere Grundwasserstand wird mit 1,48 m unter GOK angegeben, der maximale Höchststand wurde auf 97,00 m NHN geschätzt bei einer Geländehöhe von 97,37 m bis 98,27 m NHN. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Westen bzw. Südwesten gerichtet (OWS INGENIEURGEOLOGEN 2023).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone V des Heilquellenschutzgebiets (HQSG) Bad Rothenfelde. Darüber hinaus liegt es innerhalb der Schutzzone III A im Trinkwassergewinnungsgebiet „Dissen – Bad Rothenfelde“.

In Bezug auf das Grundwasser besitzt das Plangebiet daher eine besondere Bedeutung, für Oberflächengewässer besteht lediglich eine allgemeine Bedeutung.

<u>Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen</u>

Anlage- und betriebsbedingt nachteilige Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer sind mit den geplanten Nutzungen nicht zu prognostizieren. Im Falle eines Maschinenschadens (Havarie) während der Bauphase, bei dem z. B. Hydrauliköl in größerem Umfang austreten würde, oder bei Bränden von Gerät oder Material wären Einträge schädlicher Substanzen in das Grabensystem und in nachfolgende Gewässer grundsätzlich möglich. Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist jedoch als äußerst gering zu bewerten.

Im Hinblick auf die Grundwasserfunktionen kommt es durch die geplante Flächeninanspruchnahme zu einer Veränderung des Niederschlagswasserabflusses und damit der Grundwasserneubildung. Die Entwässerung im Plangebiet ist im weiteren Verfahren auf Basis der noch zu konkretisierenden Vorhabenplanung zu klären und mit den jeweiligen Fachbehörden abzustimmen. Das Regenwasser der Dachflächen soll nach derzeitigem Stand in einer Zisterne aufgefangen und zur Wiederverwendung auf dem Baugrundstück vorgehalten werden. Diese Maßnahme trägt zu einer Verminderung des Grundwasserbedarfs z.B. für die Gartenbewässerung bei. Überschüssiges Wasser der Dachflächen sowie die nicht versickerungsfähigen sonstigen Niederschläge sollen hingegen in das Regenwasserkanalnetz eingeleitet werden.

Die Grundwasserneubildungsrate des betroffenen Grundwasserkörpers würde aufgrund der relativ geringen Versiegelungsfläche und der vorgesehenen Versickerungsmaßnahmen insgesamt nicht maßgeblich beeinflusst. Ein Eintrag von das Grundwasser verschmutzenden Stoffen ist nicht zu erwarten. Für das Grundwasser sind daher mengenmäßig und qualitativ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Für das Schutzgut Wasser sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die angestrebte Umsetzung der Planungen zu prognostizieren.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist vorrangig wegen seiner randlichen Lage zu einem größeren Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet nördlich von Dissen zu betrachten, woraus sich eine positive Wirkung des Plangebiets auf angrenzende, belastete Siedlungsräume ergeben kann. Flächen mit günstiger klimatischer und

lufthygienischer Wirkung (Ausgleichsräume) kommt eine wichtige Bedeutung zu. Eine weitere Beurteilungsgrundlage ist die aktuelle Luftbelastung mit Schadstoffen.

Bestandssituation und Bewertung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes, dessen Klima durch eine leichte Tallage südlich des Teutoburger Waldes bestimmt wird. Die Jahresniederschläge liegen bei 843 mm, die Jahresmitteltemperatur bei 9,0°C. Die mittlere klimatische Wasserbilanz beträgt pro Jahr 293 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwesten. Emittierende landwirtschaftliche Betriebe sind im Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Ausprägung als Offenlandfläche prinzipiell als Frischluftentstehungsgebiet und / oder Frischluftleitbahn zu betrachten. Im Westen grenzt es zudem an Flächen mit mittlerer Bedeutung als Ausgleichsraum, in die weiteren Richtungen fügt es sich in die Siedlungsbereiche mit erhöhtem Versieglungsgrad ein.

Das Plangebiet ist durch Biotoptypen geprägt, die prinzipiell einen Einfluss auf das Klein- bzw. Lokalklima haben könnten. Aufgrund der geringen Flächengröße dürfte der Einfluss jedoch nur sehr gering sein. Der Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS OSNABRÜCK 2023) stellt das Plangebiet als Grenzbereich zwischen einem Kaltluftentstehungsgebiet mit einer mittleren klimatischen Funktion und dem Siedlungsbereich dar. Als lufthygienische Vorbelastungen ist die direkt westlich verlaufende Autobahn 33 von Belang, stadtklimatische Belastungsfaktoren sind große Gewerbe-/Industrieflächen im Süden und Osten des Plangebiets.

Aufgrund seiner geringen Flächengröße und der nahezu vollständigen Lage innerhalb von Siedlungsflächen ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Umnutzung der aktuell unversiegelten Fläche ist mit einer geringfügig nachteiligen Wirkung auf das Klein- bzw. Lokalklima im Plangebiet und auf den daran angrenzenden Flächen zu rechnen. Eine signifikante Verstärkung der bestehenden lufthygienischen Vorbelastung aufgrund der errechneten betriebsbedingten Verkehrszunahme ist nicht abzuleiten. Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu prognostizieren (s. auch Kap. 2.1).

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandssituation und Bewertung

Die Qualität des Orts- und Landschaftsbildes wird anhand seiner Eigenart bewertet, die sich aus der naturraumtypischen Vielfalt und der historischen Kontinuität zusammensetzt. Ein weiterer Faktor ist die Freiheit von Beeinträchtigungen (KÖHLER & PREISS 2000). Der Aspekt der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung wird dem Schutzgut Mensch zugeordnet (s. Kap. 2.1). Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Das Plangebiet befindet sich als landwirtschaftliche Stilllegungsfläche aktuell in einem Brachestadium, besitzt aber Ackerstatus. Seine nähere Umgebung wird durch Wohnbebauung, Acker und Grünland sowie einige kleinere Gehölzflächen charakterisiert. In einem Abstand von ca. 400 m westlich des Plangebiets verläuft die A 33, die den Landschaftsraum dahinter visuell und hinsichtlich seiner Zugänglichkeit abtrennt. Das Plangebiet selbst befindet sich direkt am Siedlungsrand. Nordwestlich grenzen landschaftlich geprägte Freiflächen an, die Anbindung an die freie Landschaft besitzen. Durch die bestehende dreiseitige Einfassung mit Wohnbebauung und die vorhandene Erschließung stellt die vorliegende Planung im überwiegenden Maße eine Arrondierung der Siedlungsflächen dar.

Das weitere Umfeld des Planungsraums wird nach Süden und Osten durch die Siedlungsflächen der Stadt Dissen geprägt. Der für das Osnabrücker Hügelland charakteristische Landschaftstyp aus Acker, Grünland, Wald und eingestreuten Gehölzstrukturen sowie den historischen Hofstellen beginnt nordwestlich des Plangebiets. Das Plangebiet ist aufgrund seiner zur Landschaft weitgehend isolierten Lage visuell stärker vom Siedlungsraum geprägt als von den angrenzenden agrarisch-forstlichen Landschaftsbildeinheiten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und seiner zur Landschaft stark isolierten Lage besitzt das Landschaftsbild des Plangebiets eine lediglich geringe naturraumtypische Eigenart und ist daher von allgemeiner Bedeutung.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die bauliche Inanspruchnahme des Plangebiets führt kleinräumig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da die Fläche bereits überwiegend von Siedlung umgeben ist, arrondiert das geplante Gebäude mit seinen gärtnerisch angelegten Freianlagen den Siedlungsrand sinnvoll. Die grünordnerische Einbindung zur angrenzenden Landschaft erfolgt mit einer Pflanzung von zumeist standortheimischen Gehölzen, sodass der Siedlungsrand zukünftig qualitativ hochwertig entwickelt wird.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher nicht zu prognostizieren.

2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff ‚Kulturgüter‘ werden Güter zusammengefasst, die architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung darstellen. Dazu zählen beispielsweise Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und deren Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart oder charakteristische Stadt- und Ortsbilder. Unter den Begriff ‚Sonstige Sachgüter‘ fallen z.B. Einrichtungen für den Gemeinbedarf oder der öffentlichen Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung. Aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hierunter subsummiert.

Bestandssituation und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine kulturhistorisch bedeutsamen Objekte und abgesehen von der aktuell brachliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche keine relevanten Sachgüter. Jedoch befindet sich auf dem direkt nördlich angrenzenden Grundstück das Baudenkmal „Hof Hommel“, welches als Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesen ist (Objekt-ID 35470525). Dieses im Jahr 1703 errichtete sogenannte Heuerhaus diente als Wohn- und Wirtschaftsgebäude, heute in saniertem Zustand nur als Wohnhaus. Aufgrund seiner Ausprägung steht es beispielhaft für Bauaufgabe und -form, dessen Erhalt aufgrund der geschichtlichen Bedeutung von öffentlichem Interesse ist (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 2023). Gem. § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet (…) werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt (Umgebungsschutz).

Hinsichtlich kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen besitzt das Plangebiet selbst keine besondere Bedeutung, für das nördlich angrenzend bestehende Baudenkmal ist jedoch eine besondere Bedeutung festzustellen.

Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es befinden sich keine kulturhistorisch bedeutsamen Objekte im Plangebiet. Die Planung sieht eine visuelle Trennung durch eine mehrreihige Wildstrauchhecke zwischen Plangebiet und Baudenkmal vor, sodass für das Baudenkmal „Hof Hommel“ der Umgebungsschutz gewahrt bleibt. Demnach sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu prognostizieren.

2.9 Wechselwirkungen

Die nach Baugesetzbuch zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig, sowohl positiv als auch negativ, und weisen zahlreiche mögliche Schnittstellen auf. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass aufgrund des komplexen Wirkungszusammenhangs der Schutzgüter im Naturhaushalt Wechselwirkungen durch das geplante Bauvorhaben entstehen werden.

Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen. Die bauliche Nutzung des Bodens bedeutet hier insbesondere den Verlust seiner Funktion als Lebens- und Produktionsgrundlage für Menschen sowie für Tiere und Pflanzen. Damit verbunden sind Folgen für das Klima (geringfügig), die wiederum negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zur Folge haben können.

Die Überbauung von Boden führt zudem zu einem Verlust der Speicherfähigkeit von Niederschlagswasser, so dass eine Versickerung unterbunden wird. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Umfangs der vollständig versiegelten Fläche sowie der Speicher- und Versickerungsmöglichkeit des anfallenden Niederschlags-wassers auf dem Grundstück sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten.

2.10 Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Zum aktuellen Planungsstand sind keine Vorhaben mit potenziell kumulierender Wirkung bekannt.

2.11 Störfallrisiken gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind diese gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Zum aktuellen Planungsstand sind keine konkreten Details zur Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für Unfälle und Katastrophen bekannt.

2.12 Übersicht über die prognostizierten Auswirkungen und Einschätzung ihrer Erheblichkeit

Durch die bauliche Umsetzung der Planung würde es in geringfügigem Umfang zu einem Verlust von Bodenfunktionen und Pflanzenstandorten durch Flächenversiegelung kommen, was aufgrund der geringen Vorbelastungen und der damit verbundenen Eingriffsintensität insgesamt als erhebliche Umweltauswirkungen zu beurteilen ist. Die Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen auf die weiteren Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und kulturelles Erbe/Sachgüter durch die geplante Bebauung sind als nicht erheblich zu beurteilen. Die zu erwartenden

Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 7: Übersicht über die erwarteten Umweltauswirkungen und ihre Erheblichkeit

Schutzgut	Auswirkungen	Reichweite	Dauer	Erheblichkeit
Mensch	geringfügige verkehrliche Zusatzbelastung	gering	langfristig	**nicht erheblich**
Tiere	Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen mit allgemeiner / temporär besonderer Bedeutung für Vögel	gering	langfristig	**nicht erheblich**
Pflanzen Biologische Vielfalt	Verlust / Beeinträchtigung von Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung	gering	langfristig	**erheblich**
Fläche	Flächeninanspruchnahme	gering	langfristig	**-**
Boden	Verlust / Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen	gering	langfristig	**erheblich**
	Versiegelung eines bisherigen Ackerstandortes (Nutzungsfunktion)	gering	langfristig	**erheblich**
Wasser	geringfügige Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	gering	langfristig	**nicht erheblich**
Klima und Luft	Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärm, Abgase)	gering	kurzfristig	**nicht erheblich**
	Beeinträchtigung des Klein- bzw. Lokalklima durch Versiegelung	gering	langfristig	
Landschaft	Verlust von Agrarlandschaft	gering	langfristig	**nicht erheblich**
	Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes durch Eingrünung des Siedlungsrandes	gering	langfristig	
Wechselwirkungen	nachteilige Wechselwirkungen nur in geringem Umfang zu erwarten	**---**	**---**	**nicht erheblich**

In Bezug auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen zu prognostizieren.

2.13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet bestehende landwirtschaftliche Nutzung als Acker weitergeführt würde. Damit wäre die aktuell bestehende Habitatqualität für Brutvögel nicht mehr gegeben. Die derzeitige Stilllegung der Fläche ist durch die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und die daraus resultierende Agrarreform 2023 bedingt, wonach 4% der landwirtschaftlichen Flächen verpflichtend stillgelegt werden. Die Wahl der Flächen liegt jedoch beim bewirtschaftenden Landwirt und kann in jedem Jahr neu bestimmt werden; kurz- bis mittelfristig ist daher von einer erneuten landwirtschaftlichen Intensivnutzung der Fläche auszugehen.

Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden bei Nichtdurchführung der Planung nicht beeinträchtigt. An anderer Stelle in Dissen würde voraussichtlich Bauland ausgewiesen, um die bestehende Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten zu decken. Bei der Suche nach geeigneten Flächen wurden, ehe am 30.05.2022 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 97: „Westlich der Robert-Koch-Straße“ gefasst worden ist, mehrere Flächen von den politischen Entscheidungsträgern in einem Workshop und in verschiedenen Gremiensitzungen diskutiert und ihre Eignung abgewogen. Auf die Zusammenfassung zu allen diskutierten Flächen in Kapitel 4 der Begründung wird verwiesen. Die beiden aufgrund ihrer ausreichenden Größe wahrscheinlichen Alternativflächen an der Osnabrücker Straße sowie an der Elisabethstraße liegen im unbeplanten Innenbereich der Stadt Dissen aTW. Während die erstgenannte Fläche teils landwirtschaftlich genutzt wird und teils mit Bäumen und Gehölzgruppen bestückt ist, sodass sie insgesamt als sog. Außenbereichsinsel im Innenbereich angesehen werden kann, ist die zweite Fläche durch Grünanlagen und alten Baumbestand geprägt. Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 und Nutzung einer dieser beiden Flächen würde die mit dem Bau einer neuen KiTa einhergehende Versiegelung und die entsprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen somit nur verlagert. Welche weiteren, womöglich gravierenderen Auswirkungen die Nutzung der Alternativflächen zeitigen kann, ist überschlägig nicht abzusehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB mit der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Eingriffe zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln

3.1 Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

<u>Tiere:</u>

Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen von Fassaden, Stellplätzen und Außenanlagen im Plangebiet: Für die Beleuchtung sind Leuchtmittel mit geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm und mit einer Farbtemperatur < 2.700 Kelvin zu verwenden. Sofern bei Wegeabschnitten mit starkem Besucherverkehr Sicherheitsaspekte oder versicherungstechnische Anforderungen diese Leuchtmittel nicht zulassen, sind entsprechend notwendige Lösungen mit anderen technischen Ausführungen zulässig, zeitweises Abdimmen, Abschalten etc. ist zu prüfen. Ein Anstrahlen der Gebäudefassaden im Plangebiet sollte vermieden werden, besonders an den zur freien Landschaft ausgerichteten Seiten. Blendwirkungen sind zu unterbinden (z. B. durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten), eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist ebenfalls zu vermeiden.

Zur Vermeidung unnötiger, nicht erheblicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln, die nahe des Planungsraums brüten, soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. - 31.07.) erfolgen.

<u>Bodenschutz:</u>

Bei sämtlichen Bodenarbeiten sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchgeführt.

Boden ist, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die Mieten sind locker aufzusetzen und nicht zu befahren. Die Höhe der Miete soll bei Oberboden 2,00 m und bei Unterboden 3,00 m nicht überschreiten. Grundlage bilden die Vorgaben der DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit, Verwendung von Bodenmaterial.

Bodenverdichtungen sind weitestmöglich zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sind diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufzuheben.

Grundwasserschutz:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone V des Heilquellenschutzgebiets (HQSG) Bad Rothenfelde. Darüber hinaus liegt es innerhalb der Schutzzone III A im Trinkwassergewinnungsgebiet „Dissen – Bad Rothenfelde“. Es sind diesbezüglich hohe Anforderungen an die Schutzvorkehrungen während der Durchführung der Bauarbeiten zu stellen. Die Vorgaben und Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

3.2 Eingriffsbilanzierung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Bilanzierung erfolgt nach Vorgaben des Osnabrücker Kompensationsmodells (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016). Die beiden nachfolgenden Tabellen stellen den Biotoptypen-Flächenwert für den Ausgangs- und den Planungszustand des Plangebietes dar.

Tab. 8: Eingriffsbilanzierung - Ausgangszustand (Biotoptypen)

Kürzel	**Biotoptyp** (DRACHENFELS 2021)	**Wertspanne** (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016)	**Grundwert** (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016)	**Fläche** (m²)	**Flächenwert (WE)**
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	1,0 – 2,0	1,5	5.191	7.786
OVW	Weg (Mineralgemisch)	0,0 – 0,3	0,1	100	10
			gesamt:	**5.291m²**	**7.796 WE**

Die Bewertung der Planung, d.h. des sogenannten Kompensationswertes ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die nachfolgende Tab. 9 stellt dar, welche Biotoptypen in welcher Flächengröße voraussichtlich entstehen und welche Wertigkeiten sich daraus ergeben.

Tab. 9: Eingriffsbilanzierung - Planungszustand (Biotoptypen)

Kürzel	**Biotoptyp** (DRACHENFELS 2021)	**Wertspanne** (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016)	**Grundwert** (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016)	**Fläche** (m² gerundet)	**Flächenwert (WE)**
BZE	Zierhecke aus heim. Gehölzarten	1,0 – 1,5	1,5	475	713
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	0,3 – 1,0	0,8	1.071	857
OE	Einzel- und Reihenhausbebauung *(GRZI 0,4 mit Überschreitung bis 70%)*	0,0	0,0	3.608	0
OVW	Weg *(Planung)*	0 – 0,3	0,1	36	4

Kürzel	**Biotoptyp** (DRACHENFELS 2021)	**Wertspanne** (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016)	**Grundwert** (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016)	**Fläche** (m² gerundet)	**Flächenwert (WE)**
OVW	Weg *(Bestand)*	0 – 0,3	0,1	100	10
				gesamt: 5.291 m²	**1.584 WE**

Eingriffsflächenwert – Kompensationswert = Kompensationsbedarf: 7.796 WE – 1.584 WE = **6.212 WE**

Die Bilanzierung von Ausgangs- und Planungszustand ergibt einen **Kompensationsbedarf von 6.212 WE**, der extern zu erbringen ist.

3.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die durch unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen beeinträchtigten Schutzgutfunktionen sind durch externe Maßnahmen auszugleichen. Für das Plangebiet ergeben sich hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Boden auch unter Berücksichtigung gebietsinterner Aufwertungen durch die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und somit eine Kompensationsverpflichtung.

Die Kompensation erfolgt über eine Ausgleichsfläche auf dem Gemeindegebiet der Stadt Dissen aTW. Die Maßnahmenfläche befindet sich nördlich der Ortslage Dissen an der Brinkstraße in ca. 1.600 m Entfernung vom Plangebiet. Die Zuordnung des Kompensationsbedarfs in Höhe von **6.212 Werteinheiten** erfolgt zu einer bereits naturschutzfachlich aufgewerteten Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 29/1, Flur 3, Gemarkung Erpen, die, ehemals als Acker genutzt, nun zu extensivem Dauergrünland entwickelt wurde. Sie wurde bereits durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast des Eigentümers zugunsten der Stadt Dissen aTW grundbuchlich gesichert. Die aus der Aufwertung resultierenden Werteinheiten sind noch nicht im Zuge anderer Bauleitplanverfahren für Kompensationserfordernisse verrechnet worden. Die Fläche wird seit Durchführung der Ausgleichsmaßnahme als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland genutzt.

Tab. 10: Ausgleichsmaßname – Berechnung des Ausgangsbiotopwertes

Fläche	**Biotoptyp** (DRACHENFELS 2021)	**Wertspanne** (LANDKREIS OSNA-BRÜCK 2016)	**Grundwert** (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016)	**Fläche** (m²)	**Flächenwert (WE)**
Erpen, Flur 3, Flst. 29/1	A - Acker	0,8 – 1,5	1,0	9.742	9.742

Tab. 11: Ausgleichsmaßname – Berechnung des Zielbiotopwertes

Fläche	**Biotoptyp** (DRACHENFELS 2021)	**Wertspanne** (LANDKREIS OSNA-BRÜCK 2016)	**Zielwert** (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016)	**Fläche** (m²)	**Flächenwert (WE)**
Erpen, Flur 3, Flst. 29/1	GMS – Sonstiges mesophiles Grünland	1,6 – 2,5	2,1	9.742	20.458

Die auf der Ausgleichsfläche umgesetzten Maßnahmen führen zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung von <u>10.986 Werteinheiten</u>. Nach Verrechnung der im Rahmen dieses Verfahrens erforderlichen 6.212 Werteinheiten verbleiben für zukünftige Ausgleichserfordernisse 4.774 Werteinheiten.

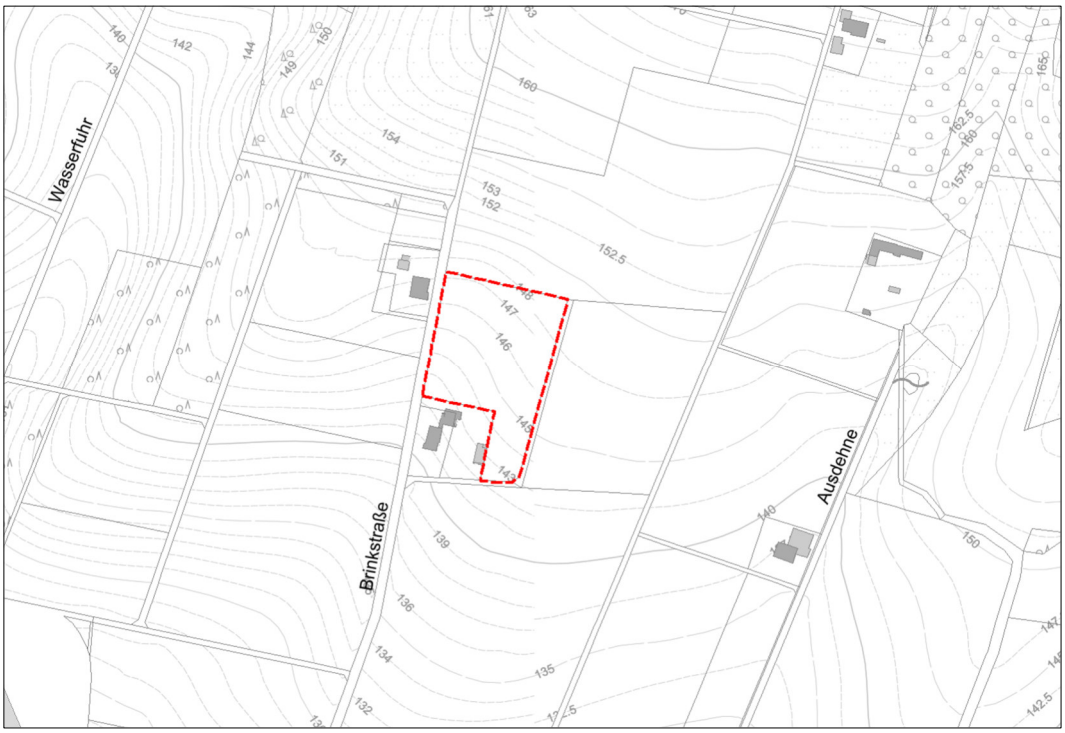

Abb. 5: Lage der Kompensationsfläche

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Fläche des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 97 „Westlich der Robert-Koch-Straße“ befindet sich im Eigentum der Stadt Dissen aTW und kann zur Schaffung dringend benötigter Kapazitäten zur Kinderbetreuung kurzfristig beplant werden. Die bisher landwirtschaftlich genutzte und derzeit brach liegende Fläche soll mit der Planaufstellung hin zu einer Gemeinbedarfsfläche entwickelt werden.

Für die vorliegende Planung bestehen räumliche Alternativen, die fachlich fundiert durch die Stadt Dissen aTW geprüft wurden. Die erste Wahl fiel vornehmlich aufgrund der Flächenverfügbarkeit und des bestehenden Erschließungsgrades auf das vorliegende Plangebiet. Für eine eingehende Diskussion der verschiedenen Alternativstandorte zum nun gewählten Geltungsbereich wird auf Kapitel 4 der Begründung sowie für eine erste Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Nutzung der beiden wahrscheinlichen Alternativen auf Kapitel 2.13 dieses Umweltberichts verwiesen.

Bei Umfang und Anordnung des Baufensters sowie dem Maß der baulichen Nutzung setzen der Zuschnitt des Geltungsbereichs und die vorgesehene Art der baulichen Nutzung dem Gestaltungsspielraum enge Grenzen. Zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen soll die KiTa wenigstens vier Kindergarten- und zwei Krippengruppen beherbergen können sowie ein inklusives Konzept verfolgen. In Kombination mit den baulichen Anforderungen des NKiTaG bedingt dies eine Mindestgröße des Baufensters für das zu planende Gebäude sowie eine GRZ I von 0,4 und GRZ II von 0,7, um das Hauptgebäude und die Nebenanlagen unterbringen zu können.

Der mögliche überbaubare Bereich wird durch die im nördlichen Teil des Plangebiets liegenden Schmutz- und Regenwasserleitungen sowie den am westlichen Rand des Plangebiets gelegenen Wirtschaftsweg beschnitten. Weitere Begrenzungen entstehen durch den Mindestabstand zur

Wohnbebauung auf den anliegenden Privatgrundstücken. Nicht zuletzt erachtet die Stadt Dissen aTW die angemessene Eingrünung des Geltungsbereichs zwecks Aufrechterhaltung des Umgebungsschutzes des angrenzenden Baudenkmals, Übergangs vom bebauten Bereich in die freie Landschaft und Abschirmung des Wohnumfeldes für essentiell. Die Festsetzung der Grünstreifen und Heckenpflanzungen verringert den überbaubaren Bereich jedoch nochmals.

Das Baufenster ist daher mittig im südlichen Teil des Geltungsbereichs platziert. Eine weitere Beschneidung des überbaubaren Bereichs wäre zwar alternativ denkbar, würde die architektonische Gestaltungsfreiheit jedoch stark einschränken. Da es sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan handelt, in dessen Geltungsbereich mit der KiTa ein Bau entsteht, der die Umgebung aufgrund seiner Größe und Funktion langfristig prägen dürfte, möchte die Stadt Dissen aTW gewissen Raum zur kreativen Gestaltung des Bauvorhabens lassen.

Im Zuge des bisherigen Bauleitplanverfahrens sind neben Chancen und Risiken der Bemessung des Baufensters für die Gebäudekubatur außerdem das Konzept zur Verkehrsführung sowie die Stellplatzanzahl und -anordnung verwaltungsintern und in den politischen Gremien intensiv diskutiert worden. Zwecks flüssiger Leitung des Bring- und Holverkehrs und der dazu benötigten Stellplätze und Rangierflächen wird die zulässige GRZ II gegenüber dem Entwurf in der frühzeitigen Beteiligung nur für diese Anlagen von 0,6 auf 0,7 erhöht, jedoch an die Bedingung geknüpft, nicht überdachte Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen mit mittleren Abflusswert von kleiner als 0,4 auszubilden, um weiterhin eine Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen. Eine geringere Anzahl an Stellplätzen war zunächst angedacht, ließ jedoch zu Stoßzeiten Rückstausituationen und ein Ausweichen der Parkplatzsuchenden in die angrenzenden Wohnstraßen befürchten.

Insofern ist festzuhalten, dass die Stadt Dissen aTW konzeptionelle Alternativen zum Bebauungsplanentwurf detailliert geprüft und begründet die vorliegende Aufteilung des räumlichen Geltungsbereichs mitsamt der textlichen Festsetzungen gewählt hat.

4.2 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Beurteilung der Planung hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde eine Biotoptypenkartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2021) durchgeführt. Die Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung erfolgte nach dem sog. „Osnabrücker Modell“ (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016), einem anerkannten und gängigen Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan. Die Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste sowie die Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005). Der Umweltbericht wurde des Weiteren auf Grundlage eigener Ortsbegehungen und der Auswertung vorhandener Daten und unter Anwendung verschiedener Arbeitshilfen erstellt. Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichts.

4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gegenstand des Monitoring gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Umsetzung der Planung. Mit Hilfe des Monitorings sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Auch Vollzugsdefizite in der ordnungsgemäßen Durchführung und Entwicklung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen stehen mit erheblichen

Umweltauswirkungen in Verbindung und sollten dem Überwachungskonzept obliegen. Verantwortlich für die frühzeitige Erkennung nachteiliger Umweltauswirkung bei Plandurchführung ist die Gemeinde. Den Behörden obliegt in diesem Zusammenhang eine Informationsschuld. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens unterrichten die Fachbehörden demnach die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB, sobald sie anhand bestehender Überwachungssysteme nachteilige Umweltauswirkungen bemerken. Erhält die Gemeinde davon Kenntnis, wird sie entsprechend darauf reagieren.

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens vorrangig zu beobachten sind:

- Vermeidung baubedingter Verstöße gegen die Grundsätze des Bodenschutzes, Überwachung durch die örtliche Bauleitung während der Bauphase
- Fachgerechte Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen, insbesondere die Pflanzung und Entwicklung von Hecken zur landschaftlichen Einbindung des Wohngebietes sowie eine fachgerechte Ausführung und Pflege der Stellplatzbegrünung
- Anlage der Stellplätze vorwiegend in wasserdurchlässiger Bauweise
- Beachtung der sonstigen im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bautätigkeit im Geltungsbereich, insbesondere der Maßnahmen zum Grundwasserschutz.

4.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

BAUER, H.-G., O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, J. STAHMER, P. SÜDBECK, & C. SUDFELD (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – in: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU Deutschland (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 57(2020): 13-112.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Hannover.

IPW (2023): Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan 97 „Robert-Koch-Straße“ Unveröffentlichtes Gutachten, Stand 05.04.2023; Wallenhorst.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Stand 2021. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 2/2022: 111-174.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE - NIBIS KARTENSERVER:
Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/

Themenkarten: Bodenübersichtskarte 1 : 50.000 mit Auswertekarten (Bodenfruchtbarkeit, Bodenwasserhaushalt, Bodenverdichtung, Suchräume für schutzwürdige Böden in Niedersachsen), Bodenschätzungskarte 1 : 5.000, Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200.000 (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18, Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung), Historische Landnutzung in Niedersachsen 1 : 25.000 (hier: Gaußsche Landesaufnahme 1842/47).

LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2023): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück.

LROP (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.- Nieders. Landesregierung.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, Hrsg. (2023): Denkmalviewer: Hof Hommel. Online verfügbar unter: https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/metadata/35470525/1/-/ letzter Zugriff am 28.02.23

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2015): Grundwasserkörpersteckbrief: Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold) Flussgebiet: Ems. Online verfügbar unter: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/GW_STECKBRIEF/DE_ GB_DENW_3_06_Niederung_der_Oberen_Ems_(Sassenberg_Versmold), letzter Zugriff am 8.03.23.

OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & G. THIELKE: Praktische Vogelkunde. – Greven.

OWS INGENIEURGEOLOGEN (2023): Baugrundgutachten. Unveröffentl. Gutachten, Stand 29.03.23; Greven.

RP SCHALLTECHNIK (2023): Schalltechnische Untersuchung zur Prüfung der Auswirkungen des Zusatzverkehrs zum Bebauungsplan Nr. 97 „Westlich Robert-Koch-Straße“ Unveröffentlichtes Gutachten, Stand 13.04.2023; Osnabrück.

RROP LK OS (2004): Regionales Raumordnungsprogramm, Landkreis Osnabrück.

STADT DISSEN (1986): Landschaftsplan der Stadt Dissen aTW.

STADT DISSEN (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Dissen aTW.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.– Radolfzell, 792 S.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Dissen aTW plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Westlich der Robert-Koch-Straße“.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist hierzu eine Umweltprüfung notwendig. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen und der Begründung beizufügen. In diesem werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Umweltprüfung und ihr Ergebnis sind in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Vorhaben fällt zudem nach § 14 BNatSchG unter den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung. Zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffsfolgen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie zur Bestimmung des notwendigen Kompensationsumfanges wurde als Ergänzung des Umweltberichtes eine Eingriffsbilanzierung erstellt. Zu Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG wurde auf Grundlage vorhandener Daten sowie einer Erfassung der Brutvögel eine Artenschutzprüfung (Stufe I + II) durchgeführt (s. Kap. 2.3). Sowohl die Eingriffsbilanzierung als auch die Artenschutzprüfung wurden in den Textteil des Umweltberichts integriert.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen auf den Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter beschrieben und bewertet sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern auf die Auswirkungen des Planvorhabens betrachtet.

Das ca. 0,53 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Dissen aTW in Niedersachsen. Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte umfasst einen Raum, der bisher landwirtschaftlich genutzt wird, und wird zu drei Seiten von Südwesten über Süden und Osten bis nach Nordosten vom Siedlungsbereich von Dissen umfasst und zum Westen Nordwesten hin zu landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Plangebiet besteht aus einer derzeit brachliegenden landwirtschaftlichen Stilllegungsfläche und einem Wirtschaftsweg.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung entstehen für die Schutzgüter Pflanzen und Boden. Grünordnerische Festsetzungen zur Neuanpflanzung von Gehölzen dienen der Durchgrünung des geplanten Baugebietes sowie der gestalterischen Einbindung zur freien Landschaft hin.

Das Vorhaben wurde im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert. Eine Bewertung von Bestand und Planung erfolgte nach dem Kompensationsmodell des LANDKREISES OSNABRÜCK (sog. Osnabrücker Modell, Stand 2016). Eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt ein rechnerisches Biotopwertdefizit von 6.212 Werteinheiten, das extern auszugleichen ist.

Die Kompensation erfolgt über eine Ausgleichsfläche auf dem Gemeindegebiet der Stadt Dissen aTW. Die Maßnahmenfläche befindet sich nördlich der Ortslage Dissen an der Brinkstraße in ca. 1.600 m Entfernung vom Plangebiet. Die Zuordnung des Kompensationsbedarfs in Höhe von **6.212 Werteinheiten** erfolgt zu einer bereits naturschutzfachlich aufgewerteten Ausgleichsfläche auf Flurstück 29/1, Flur 3, Gemarkung Erpen.

Unter Beachtung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.